Über gewerbliche Fortbildungsschulen.

Von Architekt Louis Strunk, Lehrer an den gewerblichen Schulen Kiels.

In Baufachkreisen fanden vor wenigen Jahren die ersten Anregungen zur Umgestaltung des Unterrichtswesens an den Baugewerkschulen Beachtung und zum Teil auch Beifall. Darüber, daß zum Nutzen der gesamten Bauwelt etwas geschehen müsse, um den Unterricht an den Baugewerkschulen den Anforderungen unserer Zeit gemäß umzugestalten, waren sich wohl mit wenigen Ausnahmen alle einig. Darüber, wie sich der Unterricht zu gestalten habe, waren die Meinungen natürlich sehr verschieden. Inzwischen hat sich auch hierüber mehr oder weniger eine Meinung herausgebildet, und an den Baugewerkschulen kann man jetzt die Beobachtung machen, daß sie sich sehr oft mit Glück bemühen, ihre eigentliche Aufgabe zu erfüllen, für einen brauchbaren Nachwuchs von technischen Kräften im Baugewerbe Sorge zu tragen. Es besteht also die Aussicht, daß nach Jahren die Erfolge dieser Bestrebungen sich in wohltuender Weise in der Praxis werden bemerkbar machen.

Für diesen Teil der Arbeitskräfte wäre also ein Nachwuchs gesichert, der sich voraussichtlich der später an ihn zu stellenden Anforderungen gewachsen zeigen wird.

Wie steht es aber mit der theoretischen Ausbildung der Gesellen und Gehilfen? Geschieht auch hier etwas, um einen Nachwuchs zu sichern, der den Anforderungen, die in der Praxis später an ihn gestellt werden, gerecht werden kann? — Ja und nein.

Seitens der Regierung werden die größten Anstrengungen gemacht, durch den Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen eine gründliche theoretische Ausbildung der Lehrlinge zu erreichen, ihnen einen Unterricht zu bieten, der sich strenge den Bedürfnissen der Praxis anpaßt. Seitens der Schulleitungen und der Lehrerschaft an den gewerblichen Fortbildungsschulen fehlt es auch nicht an dem nötigen Eifer. Und doch ist der Erfolg nicht immer der, den die Regierung anstrebt.

Dann liegt aber die Schuld meistens bei den Gewerbetreibenden selbst, die sich zum Teil nicht genügend für, man möchte sagen, ihre eigene Sache interessieren. Denn wenn es auf den ersten Blick auch den Anschein hat, daß die Anstrengungen der Regierung in erster Linie im Interesse der Lehrlinge selbst erfolgen, so muß man sich nach einiger Überlegung doch zu der Ansicht bekennen, daß ein Erfolg auf diesem Gebiete doch vor allen Dingen dem Gewerbe und damit auch dem Gewerbetreibenden selbst zugute kommt. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob man zur Ausführung einer schwierigen Arbeit in der Praxis einen Gesellen zur Verfügung hat der gründlich theoretisch vorgebildet ist, oder ob man diese Arbeit den Gesellen anvertrauen muß, der vielleicht auf dem platten Lande erzogen, nie Gelegenheit hatte, sich irgendwelche theoretische Fertigkeit und Kenntnisse anzueignen.

Es kommt vor, daß ein junger Mann auch auf dem Lande das Glück hat, zu einem Meister in die Lehre zu kommen, der in der Lage ist, und auch den guten Willen hat, ihm ins Leben mehr mitzugeben als eine gute, praktische Ausbildung. Aber wie selten sind diese Ausnahmefälle?

Abgesehen davon, daß es dem jungen Manne ohne theoretische Kenntnisse schwer fallen wird, sich neben seinem theoretisch vorgebildeten Kollegen zu behaupten, hat doch auch der Gewerbetreibende selbst den Schaden, wenn er nicht jeden Gesellen oder Gehilfen mit den vorkommenden Arbeiten seines Berufes betrauen kann.

Es wäre das eigentlich Grund genug, daß die Gewerbetreibenden die Bemühungen der Regierung, die auf Schaffung eines theoretisch einwandfreien Nachwuchses gerichtet sind, in ihrem eigenen Interesse unterstützten. Nur durch das Zusammenwirken von Praxis und Schule kann hier ein Erfolg sicher sein.

Man muß sich vor allen Dingen zuerst einmal von dem noch ziemlich allgemein verbreiteten Irrtum befreien, daß der Unterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule weiter nichts sein soll, als die Wiederholung oder Fortsetzung des Volksschulunterrichts. In diesem Falle hätte er wohl keinen Anspruch auf das Interesse der Gewerbetreibenden.

Nach den von der Regierung erlassenen Bestimmungen soll die gewerbliche Fortbildungsschule ihre Hauptaufgabe darin erblicken, „die berufliche Ausbildung der jungen Leute zwischen 14 und 18 Jahren zu fördern". (Bekanntlich dehnen die Handwerkskammern die Pflicht zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule auf die ganze Lehrzeit aus.) Daß die Fortbildungsschule dann noch die Aufgabe hat, neben einsichtsvollen Eltern und Lehrmeistern an der Erziehung dieser Jünglinge zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken, ist selbstverständlich. Die Fortbildungsschule unterscheidet sich also in ihrer Eigenart sowohl von den allgemein bildenden Schulen (Volksschulen, höheren Schulen), als auch von den reinen Fachschulen (Baugewerk- oder Kunstgewerbeschulen). Sie ist weder allgemeinbildende Lehranstalt noch reine Fachschule, sondern eine Schule, die die praktische Ausbildung, die der Lehrling in der Praxis sich erwirbt, in derselben Zeit in engstem Anschluß an diese Praxis theoretisch ergänzt, dabei aber mit Rücksicht auf das bildungsbedürftige Alter des Schülers die Pflege der Allgemeinbildung nicht unberücksichtigt lassen darf.

Es ist also ganz ausgeschlossen, daß die Schule ohne die Praxis und die Praxis ohne die Schule in der Ausbildung eines tüchtigen, allen Anforderungen unserer Zeit entsprechenden Nachwuchses erfolgreich wirken kann. Nur Praxis und Schule, oder Lehrmeister und Lehrer gemeinschaftlich können hier segensreich wirken.

Man konnte bisher die Beobachtung machen, daß die selbständigen Handwerksmeister sich sehr oft der gewerblichen Fortbildungsschule gegenüber ablehnend verhalten. Es kann das der guten Sache wegen nur bedauert werden. Im Interesse derselben muß alles geschehen, um hier ein Zusammenarbeiten zu erreichen.

Es soll zugegeben werden, daß besonders dem kleinen Handwerksmeister, der auf die Haltung von Lehrlingen angewiesen ist, Unannehmlichkeiten dadurch entstehen können, wenn er dem Lehrlinge die zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule nötige Zeit von seiner praktischen Tätigkeit freigeben muß. Aber kann dieser kleine materielle Ausfall noch so schwer wiegen, wenn man bedenkt, wie die Fertigkeiten, die der Lehrling sich in der Schule anzueignen Gelegenheit hat, schon den Arbeiten des Lehrlings in der Lehrzeit und damit auch dem Meister zugute kommen?

Macht man aber besonders den kleinen Schulen auf dem Lande den Vorwurf, daß sie sich den Bedürfnissen der Praxis nicht anzupassen wissen, so kann man den

Gewerbetreibenden den Vorwurf nicht ersparen, daß sie durch das geringe Interesse, das sie der gewerblichen Fortbildungsschule entgegenbringen, diese Zustände mit verschuldet haben. Gerade auf dem Lande ist es für die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte bei gemischten Berufsklassen besonders schwierig, den Forderungen der Praxis gerecht zu werden. Diese Lehrkräfte bedürfen unbedingt der Unterstützung der Lehrmeister.

In der Großstadt und auch oft in der mittelgroßen Stadt können durch die genügend große Anzahl von Schülern desselben Berufes reine Berufsklassen gebildet werden. Außerdem stehen hier für die Unterrichtserteilung meistens gebildete Fachleute zur Verfügung. Anders ist es auf dem Lande oder in der Kleinstadt. Hier unterrichtet der Berufslehrer (Volks- oder Mittelschullehrer) die Lehrlinge der verschiedenen Berufe. Die Anregungen, der er zu diesem Unterrichte bedarf, kann er nur durch das Zusammengehen mit den Fachmännern empfangen. Sonst ergibt es sich ganz von selbst, daß der Unterricht nichts weiter als die Fortsetzung und Wiederholung des Volksschulunterrichts bildet.

Ein Lehrer, der seine Sache ernst nimmt, wird sich ja durch die Voreingenommenheit gegen die gewerbliche Fortbildungsschule, die bei seinen Versuchen Fühlung mit der Praxis zu erlangen immer wieder seitens der Gewerbetreibenden zum Ausdruck kommt, nicht ohne weiteres abschrecken lassen. Aber wenn er immer wieder sieht, daß seine Bemühungen ohne Erfolg sind, und daß man einfach von der gewerblichen Fortbildungsschule, deren Bestehen man als einen lästigen Zwang betrachtet, nichts wissen will, so verliert auch er allmählich den Mut.

So kommt es denn ganz von selbst, daß auch bei tüchtigen und von einem guten Willen beseelten Lehrern von einem dem Berufsleben des Schülers angepaßten Unterrichte nicht die Rede sein kann. Dabei sollte das Interesse der Gewerbetreibenden für die gewerbliche Fortbildungsschule weiter reichen als bis zur Unterstützung des den Unterricht erteilenden Berufslehrers.

Um das gewerbliche Fortbildungsschulwesen zu fördern, sollte der gebildete Handwerksmeister den rein fachlichen Unterricht selbst in die Hand nehmen.

Es ist klar, daß nicht jeder, selbst nicht jeder gebildete Handwerksmeister sich zum Lehrer an der gewerblichen Fortbildungsschule eignet. Es kann jemand ein sehr tüchtiger Handwerksmeister sein, ohne die Fähigkeit zu besitzen, seine Kenntnisse in entsprechender Weise an die jungen Leute heranzubringen.

Würden sich geeignete Fachleute nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande mehr als das bisher geschehen ist, um die Übertragung des Unterrichts bemühen, so wäre dem gewerblichen Fortbildungsschulwesen damit schon ein gutes Stück vorwärts geholfen.

Haben wir gerade für den Unterricht, bei dem es auf eine innige Fühlungnahme mit der Praxis ankommt, geeignete Fachmänner als Lehrer zur Verfügung, so wird naturgemäß das oben als so sehr notwendig hingestellte Zusammengehen von Schule und Praxis viel leichter erreichbar sein.

Für den Fachmann kommt selbstverständlich in erster Linie der rein fachliche Unterricht, das Fachzeichnen, die Fachkunde und die Preisberechnung (Kalkulation) in Frage.

Deshalb sei in den weiteren Ausführungen auch auf diesen Unterricht, besonders auf den für Bauhandwerker eingegangen. Abgesehen von dem Allgemein-Interesse, daß diese Ausführungen für den selbständigen und nichtselbständigen Bauhandwerker haben dürften, werden sie für den Fachmann, der vielleicht die Absicht hat, sich für den Lehrdienst an der gewerblichen Fortbildungsschule vorzubilden, oder für den, der als Mitglied eines Gewerbeschul-Ausschusses mit der Sache schon in Berührung gekommen ist, von einigem Werte sein.

Der Minister für Handel und Gewerbe erließ am 28. Januar 1907 die „Grundsätze für die Erteilung des Zeichen-Unterrichts in gewerblichen Fortbildungsschulen". In diesen Grundsätzen ist gesagt, daß der Zeichenunterricht den Schüler in den Stand setzen soll, Werkzeichnungen richtig zu verstehen und womöglich Werkzeichnungen für die landläufigen Arbeiten seines Berufes selbst anzufertigen. Außerdem ist gesagt: „Der Zeichenunterricht ist fachlich zu betreiben."

An der gewerblichen Fortbildungsschule soll das Zeichnen nicht seiner selbst willen geübt werden, das Zeichnen ist hier nur ein Mittel, das dem Schüler die Aufnahme der fachlichen Begriffe erleichtern soll.

Auch die Förderung der „Grundsätze" läßt es als selbstverständlich erscheinen, daß man das Zeichnen nicht allein, sondern in Verbindung mit der Fachkunde und der Preisberechnung üben wird, denn nur so kann von einem fachlichen Betreiben des Zeichenunterrichts die Rede sein.

Wenn der Schüler nun in den Stand gesetzt werden soll, eine Zeichnung richtig zu verstehen und womöglich Werkzeichnungen für die landläufigen Arbeiten seines Berufes selbst anzufertigen, so ist es natürlich erforderlich, daß er zunächst die ersten Übungen mit den Zeichenwerkzeugen vorzunehmen hat und ihm dann die grundlegenden Begriffe des Fachzeichnens beizubringen sind.

Die ersten Übungen mit den Zeichenwerkzeugen dürfen aber nicht mehr in dem Maße betrieben werden, wie das früher beim „Zirkelzeichnen" üblich war. Zu der zeichnerischen Lösung der ersten Aufgaben des Fachzeichnens werden an die Zeichenfertigkeit des Schülers noch keine großen Anforderungen gestellt. Er hat bei diesen Lösungen Gelegenheit, sich in dieser Beziehung allmählich weiter auszubilden. Auch die früher so beliebten Zirkelzeichen-Übungen: Winkel-Teilungen, Kurven, Bogen und Vieleckkonstruktionen müssen fortfallen, da sie nur eine unnötige Quälerei für den Schüler darstellen. Die Konstruktion des Korbbogens aus fünf Punkten z. B. wird der Maurerlehrling doch sicher vergessen haben, wenn er später beim Fachzeichnen, beim Zeichnen von Mauerbögen, diese Bogenform anwenden soll. Es ist also viel richtiger, diese rein grundlegenden Konstruktionen erst zu üben, wenn der Schüler gleich Gelegenheit zu ihrer Anwendung hat.

Auch das Projektionszeichnen, die Projizierung von Punkten, Linien und mathematischen Körpern, Körperdurchdringungen usw. soll nicht in der früher üblichen Weise betrieben werden. Diese im Berufe des Schülers vorkommenden Anwendungen der darstellenden Geometrie sollen beim Fachzeichnen an Aufgaben geübt werden, die der Praxis des Schülers entnommen sind.

Das Fachzeichnen aber ist zu üben, wie sich das aus den Bedürfnissen der Praxis von selbst ergibt, nur so kann der Schüler dazu gebracht werden, eine Werkzeichnung richtig zu verstehen, und in den Stand gesetzt werden, für die landläufigen Arbeiten seines Berufes die Werkzeichnungen selbst anzufertigen.

(Schluß folgt.)

Erlasse des Polizeipräsidenten von Berlin.

1. Betrifft Eisenbetonfundamente.

Allgemeine Regeln über die Ausführung von Eisenbetonfundamenten an Nachbargrenzen lassen sich nicht aufstellen, es kann darüber nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Bei Anordnung von Eisenbetonfundamenten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Auflast möglichst gleichmäßige Bodendrücke erzeugt.

a) Bei allmählicher Verbreiterung des Stützenfußes unter 60° kann eine solche gleichmäßige Verteilung auch für einseitig ausladende Fundamente angenommen werden.

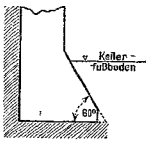

Abb. 1.

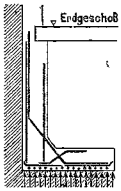

Abb. 2.

b) Bei Anordnung von besonderen Fußplatten muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die Platte biegungsfest konstruiert wird und daß die in dem Pfeiler oder in der Stütze auftretenden Biegungsmomente keine Lostrennung der Platte von der Stütze erzeugen; mithin ist auch eine Bewehrung der Stützen oder Pfeiler notwendig.

Die Gründung von nicht bewehrten Mauerpfeilern auf einseitig ausladende Eisenbetonplatten ist deshalb unzulässig.

2. Betrifft Auflager für massive Decken am Schornsteinkasten.

Die Auflager der Massivdecken am Schornsteinkasten sind so zu konstruieren, daß die Schornsteinwangen nicht belastet werden.

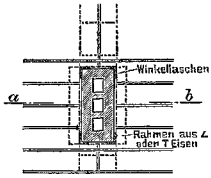

Abb. 3.

Die Auflager sind daher, falls eine Vorkragung des Mauerwerks nicht möglich ist oder eine zu geringe Auflagerfläche ergibt, auf der ganzen Länge des Rohrkastensabzufangen; für jeden einzelnen Fall ist die Konstruktion der Abfangung anzugeben. Bei Längen des Rohrkastens von mehr als 1 m (etwa bei drei Rauchrohren) ist diese Konstruktion statisch nachzuweisen.

Bestehen die Massivdecken aus einzelnen Balken (z. B. Siegwartbetonbalken), so ist zur Aufnahme der Balkenauflager in allen Fällen, also auch bei Längen unter 1 m, ein Rahmen aus Winkel- oder T-Eisen um den Schornsteinkasten anzuordnen (vgl. Abb. 4 und 5).

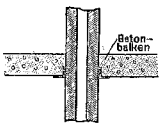

Abb. 4.

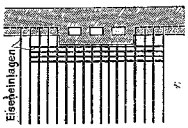

Abb. 5.

Bestehen Massivdecken aus gestampftem Beton einheitlicher Struktur, so kann die Abfangung der Auflager an Schornsteinkasten durch eine kreuzweise Anordnung der Eiseneinlagen geschehen, wie Abb. 5 zeigt.

Bei anderen Öffnungen in den Decken finden die angegebenen Konstruktionen der Abfangung sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe, daß bei größeren Einsteigeöffnungen, Licht- oder Fahrstuhlschächten die Seiten der Öffnungen durch einen festen Rahmen, welcher aus Winkel- und T-Eisen oder auch aus Betonbalken bestehen kann, abgefangen wird.

Diese Arten der Konstruktionen sind ebenfalls stets statisch nachzuweisen.

Gerüst-Architektur.

Von Dr. Heinrich Pudör.

Wem ist es nicht schon aufgefallen, daß die Gerüste fast immer eine Schönheit aufweisen, die wir bei dem späteren fertigen Bau oft genug vermissen, daß die Gerüste in der Tat eine ihnen eigene Schönheit sprechen, von der man, wenn man darauf achtet, einen nicht weniger künstlerischen Genuß oder aber einen weit höheren haben kann, als an der fertigen Architektur? Diese eigene Schönheit der Gerüstbauten liegt darin, daß dieselben das Konstruktive zu reinem Ausdruck bringen und auf dieses sich beschränken. Sie stellen das Gerippe eines Baues dar und zeigen sozusagen den Knochenbau desselben bloßgelegt. Auf der anderen Seite aber, weil sie Hilfsgerüste und Arbeitsgerüste sind, gehen sie darüber hinaus, geben mehr als das bloße Gerippe und haben etwas Selbständiges. Deshalb machen auch in der Natur diejenigen organischen Gebilde, welche das Gerippe offen zeigen oder sich gar mehr oder weniger auf dieses beschränken, den Eindruck vollkommener Schönheit, wie vor allem die Meereswunderblume Euplectella aspergillum, bei welcher die Fäden genau nach den Richtungen der Spannkräfte angeordnet sind und offen liegen. Und im Tier- und Pflanzenreich wirken die Organismen desto schöner, je klarer und bestimmter das konstruktive Gerippe hervortritt und je abstechender es ist; also die Eiche mit ihrem massigen Säulenstamm und ihren kräftigen Querträgern wirkt schöner als die grobgegliederte Pappel. Bei der Fichte und Tanne ist es die klar hervortretende Pyramidenform als konstruktives Gerippe, welche so schön wirkt. Und jede Blume zeigt mit Stengel und Blattstiel klar und offen ihr konstruktives Gerippe, während diejenigen Stauden, die keinen Stengel bilden, an Schönheit zurückstehen — einige, wie Yucca, Agave, bilden nur zur Blütezeit einen Stengel. Und im Tierreich wirken alle diejenigen Organismen, welche kein konstruktives Gerippe dem Auge zeigen, wie die Weichtiere, oder dasselbe nicht klar zum Ausdruck bringen und mehr füllendes Fleisch und Fett, als Glieder und Gelenke zeigen, wie die Kolossaltiere Rhinozeros, Nilpferd, Elefant, unschön und unbeachtenswert. Wie anders das Pferd, bei dem, je edleres Blut es hat, die konstruktiven Teile, wie Fuß und Gelenke, schlank und „knochig" sind, und das füllende Fleisch nur dort liegt, wo die Masse getragen wird, nicht trägt. Und ganz ähnlich ist es beim Menschen, der Krone der Schöpfung, bei dem die konstruktiven Teile, Glieder und Gelenke, am wenigsten mit Fleisch bedeckt sind, das Schienbein

fast ganz bloß liegt, und bei dem die wundervolle konstruktive Gliederung des „Brust"korbes durch Haut und Sehnen hindurch sichtbar ist. Und je mehr bei diesem oder jenem Menschen das Konstruktive hervortritt, desto schöner und edler ist derselbe. Und der Grund, warum Röntgenphotographien, vom Menschen aufgenommen, so schön wirken, ist wiederum der, daß sie die durch unnatürliche Lebensweise heute gar zu sehr „verbaute" Gerüstarchitektur des menschlichen Körper-„baues" dem Blicke enthüllen. Von entgegengesetzter Seite her kann man schon bei Zellen und Protozoen von einer Schönheit des organischen Baues sprechen, eben weil auch hier wieder das Konstruktive hervortritt. Und bevor wir zu dem Baugerüst zurückkehren, sei an die künstlerischen Schöpfungen der Tiere erinnert, wie das Spinnengewebe und den Zellenbau der Bienen.

In der Architektur gibt der Steinbau mehr Füllung, als der Eisenbau. Eine Gerüstarchitektur als Ziel und Ende, nicht nur als Hilfsgerüst, zeigt der Eiffelturm. Der Grund, warum Eisenbauten, wie die Telefunkentürme, die elektrischen eisernen Lichtmasten, die Bahnhofshallen, die eisernen Brücken, die Krane und Fördergerüste so schön wirken, in der Tat unbestreitbar schön, ist wiederum der, daß sie uns die Konstruktion so klar und offen zeigen und sich auf das Konstruktive beschränken. Ein hervorragendes neueres Beispiel bildet das Völkerschlachtdenkmal, dieser Riese von Stein und Beton; aber noch steht das Gerüst, und so lange es steht und so lange es wuchs, konnte man sich an diesem Denkmal, dem Gerüstbau, erfreuen. Es ist wahr, es ist mehr Logik und Mathematik in einem solchen Gerüst, als sonst mit dem Wesen der Schönheit vereinbar ist, aber wir sehen gerade an diesem Beispiel, daß von Schönheit nur dort die Rede sein kann, wo logische Folgerichtigkeit und mathematische Klarheit herrscht. Im Grunde ist ja auch der griechische Säulenbau ein Gerüstbau, indem er die Säulen als Träger offen und nackt hinstellt und die Querschichtung wiederum klar und unzweideutig zum Ausdruck bringt. Und ein Gerüststil war wiederum der gotische Stil, der mit seinem Pfeilersystem ebensoviel Mathematik und Logik als rein körperliche Schönheit enthielt. Auch das gotische Kreuzgewölbe zeigt klar das konstruktive Gerippe. Sowohl beim romanischen als beim Renaissance-Stil ist dagegen viel Füllung und Überwucherung des konstruktiven Gedankens vorhanden, und Barock und Rokoko zeigen sogar ein Streben nach konstruktiver und logischer Ungereimtheit. Das konstruktive Gerippe wird hier nicht nur verkleidet, sondern sogar vorgetäuscht und falsch ausgedrückt. Demgegenüber steht und fällt die schon erwähnte Eisenarchitektur mit der logischen Folgerichtigkeit und mathematischen Klarheit. Sie ist ganz und gar Gerüstarchitektur, geht aber zugleich über dieselbe hinaus, indem sie nicht nur das Gerüst, sondern zugleich den fertigen Bau gibt. Das Hilfsgerüst wird hier zum Knochengerüst. Aber auch hier gilt dasselbe wie von den Gerüsten der Organismen: je edler und höher entwickelt diese sind, desto feiner gegliederte Gerüstarchitektur offenbaren sie, und je mehr künstlerisch und je schöner die Eisenbauten sind, desto sozusagen „feinmaschigere" Gliederung zeigen sie. Von hier aus erhellt zugleich die Bedeutung jeder Verbesserung der Güte des Eisen und Stahles. Denn je mehr die eisernen Träger und Stahlbänder zu tragen vermögen, desto schlanker können sie werden, desto feiner gegliedert kann der Eisenbau werden, der selbst heute oft genug noch massig und klotzig ist, da er vielfach sogar Stoff verschwendet und dem Stoffe nicht genug zutraut.

Vereinfachung und Beschleunigung des Mahnverfahrens.

Die am 1. April 1910 in Kraft getretene Zivilprozeßnovelle bezweckt vor allen Dingen die Verbilligung des Mahnverfahrens, seine Vereinfachung und Beschleunigung. Wegen der trotzdem noch vorkommenden Verzögerungen hatte eine Handelskammer Beschwerde geführt, derzufolge Ermittlungen angestellt worden sind. In einem Schreiben an die Handwerkskammer Berlin gibt nun der Kammergerichtspräsident das Ergebnis dieser Ermittlungen bekannt und macht ferner auf Wege zur Beschleunigung aufmerksam, die einer eingehenden Beachtung zu empfehlen sind. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Infolge der Beschwerde einer Handelskammer über Verzögerungen im Geschäftsbetriebe der Amtsgerichte bei Erledigung der Mahnsachen haben über die zur Beschleunigung des Mahnverfahrens geeigneten Maßnahmen Ermittelungen stattgefunden. Deren Ergebnis gibt mir Veranlassung, die Handwerkskammer ergebenst darauf hinzuweisen, daß es zu einer Beschleunigung des Mahnverfahrens führen würde, wenn mit den Gesuchen um Erlaß des Zahlungsbefehls zugleich die dem Kostenbetrag entsprechenden Kostenmarken verwendet und ein Entwurf des Zahlungsbefehles selbst, sowie eine zu dessen Ausfertigung verwendbare Abschrift von der Partei eingereicht würden. Von der letzteren Maßnahme wird bisher nur sehr wenig und oft in ungeeigneter Weise Gebrauch gemacht. Auch eine Verwendung von Kostenmarken findet bisher nur sehr vereinzelt statt.

Der Handwerkskammer stelle ich ergebenst anheim, die beteiligten Kreise, soweit sie dem dortigen Geschäftsbereich unterliegen, auf die bezeichneten Mißstände hinzuweisen. Dabei mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, daß es notwendig erscheint, statt der noch vielfach verwendeten alten Formulare für die Zahlungsbefehle solche zu verwenden, die den jetzigen amtlichen Formularen entsprechen, und daß es sich empfiehlt, dem Entwurf des Zahlungsbefehls folgenden Randvermerk beizusetzen oder beizudrucken:

„Ich beantrage Erlaß des Zahlungsbefehls und für den Fall rechtzeitigen Widerspruchs die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung."

Verschiedenes.

Für die Praxis.

Tierschutz. Die Bauperiode setzt viele fleißige Menschen in Tätigkeit, aber auch viele fleißige Pferde. Für diese legen wir ein gutes Wort ein. Wir bitten alle Bauherren, Baumeister, ausführende Maurermeister und Fuhrherren, auf ihren Bauten ernstliche Vorkehrungen gegen die Pferdeschinderei zu treffen und strengste Anweisung zu geben, daß die Poliere oder Aufseher jede Quälerei der Zugtiere verhindern. Beim Anfahren von Steinen, Baumaterialien usw., sowie auf den weiten Anfuhrwegen durch die Stadt schlagen manche Fuhrleute in der unbarmherzigsten Weise auf die Zugtiere los. Derartige widerwärtige Szenen müssen endlich ver-

schwinden. Ihr, die ihr die Macht dazu habt, zeigt, daß ihr Menschen seid! (Korresp. des Tiersch.-Vereins.)

Verbands-, Vereins- usw.-Angelegenheiten.

Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister. In der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses vom 7. d. M. wurde die Tagesordnung für den 27. Delegiertentag des Verbandes am 8., 9. und 10. September in Hamburg-Altona festgesetzt. Außer über die üblichen Geschäftsberichte wird u. a. verhandelt werden über das Verdingungswesen, das Schutzbedürfnis der Baugewerksmeister gegen Werklohnverluste und ungebührliche Belastungen, das bevorstehende Wohnungsgesetz, die Aufgaben der Baugewerkschulen, die Verschiedenheit der Baupolizeivorschriften in bezug auf die statischen Berechnungen in den einzelnen Bundesstaaten und Provinzen. Weiterhin stehen einige Anträge auf der Tagesordnung, u. a. auch einer des Innungs-Bezirksverbandes der Schlesischen Baugewerksmeister über Verdingungswesen Der Innungs-Bezirksverband Westpreußischer Bauinnungen beantragt, für eine Änderung im Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen einzutreten und zwar sollen im § 5 des Gesetzes die Worte: „Welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist und deren im § 1 Abs 1 bezeichnete Gläubiger zur Zeit der Zahlungseinstellung oder der Konkurseröffnung benachteiligt sind" — sowie im § 6 a. a. O. dieselben Bestimmungen gestrichen werden. Ferner soll beantragt werden, dem § 4 folgenden zweiten Absatz zu geben: „Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf Umbauten, bei welchen nach deren Fertigstellung die alten Teile von den neuen Teilen des Bauwerks überwogen werden." Weitere Anträge befassen sich mit der Ausbildung der Lehrlinge im Beton- und Eisenbetonbau und der Aufhebung des § 100 q der RGO. — Eine Anzahl geselliger Veranstaltungen schließt sich an die Versammlungen an.

Bund Deutscher Zimmermeister. Vom 17. bis 20. August d. J. findet in Erfurt die neunte ordentliche Mitgliederversammlung des Bundes statt. Außer den üblichen und inneren Angelegenheiten stehen auf der Tagesordnung Vorträge über die „Neuregelung des Verdingungswesens", die „Brandprobe", über „Heimatschutz und Erhaltung der Holzbauweise" und eine Besprechung über „Abänderung bzw. Beseitigung des § 100 q der RGO.". Ein weiterer Punkt der Tagesordnung ist „Tarifverträge und Bericht über den Deutschen Arbeitgeberbund f. d. B." Einige gesellige Veranstaltungen schließen sich an die Sitzungen. Der Bund Deutscher Zimmermeister ladet zu der Tagung alle diejenigen, die das Zimmerhandwerk betreiben, ganz gleich, ob sie Mitglieder des Bundes sind oder nicht.

Nordöstliche Baugewerks - Berufsgenossenschaft. Am 31. Juli d. J. hat die Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Kottbus ihr diesjährige Genossenschaftsversammlung abgehalten. Der Vorsitzende, Geh. Baurat Felisch - Berlin, erstattete zunächst den Geschäftsbericht über das Jahr 1911 sowie einen Bericht über die durch die Reichsversicherungsordnung erforderlichen Neuerungen, Die für die Umlage anrechnungsfähigen Löhne betrugen 248 Millionen Mk. und sind gegen das Vorjahr wieder um rund 12 Millionen Mk. gestiegen. Die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes sind von 233 000 M. im Jahre 1910 auf 213 000 M. im Jahr 1911, also um volle 20 000 M. heruntergegangen. Die Unfallentschädigungen, die im Jahre 1910 3 460 000 M. betrugen, sind im Berichtsjahre auf 3 414 000 M. heruntergegangen. Im Jahre 1911 wurden 11 931 Unfälle gemeldet, von denen aber nur 1352 entschädigungspflichtig geworden sind. Über „Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für das Jahr 1911 der Berufsgenossenschaft und Versicherungsanstalt" erstattete Zimmermeister Ney-Frankfurt a. O. einen Bericht. Sodann wurden die Haushaltspläne nebst Gehaltsplänen für 1913 der Berufsgenossenschaft und Versicherungsanstalt festgestellt. Der Ausschuß zur Vorprüfung der Jahresrechnung für 1912 wurde einstimmig wiedergewählt. Hierauf folgte die Beratung einer neuen Satzung nebst Nebensatzung und Wahlordnung der Berufsgenossenschaft. Die Satzung, die die neue Reichsversicherungsordnung an Stelle des bisherigen Statuts nötig macht, ist in mehreren Sitzungen vorberaten und vorher allen Delegierten übersandt worden. Im wesentlichen wurden aber die Bestimmungen des alten Statuts beibehalten. Die Sektion I hatte schon vorher in einem an sämtliche Delegierte gerichteten Rundschreiben darauf hingewiesen, daß eine andere Gebietsregulierung der Sektion I vorgenommen werden müsse, wenn die genügende Leistungsfähigkeit der Sektion gewahrt werden sollte. Demzufolge wäre die Eingliederung einiger Vororte, die bisher der Sektion II zuerteilt waren, erforderlich. Die geplante Vergrößerung des Bezirks der Sektion I erstrecke sich nur auf die Vororte, die in das bisherige Gebiet der Sektion I hineinreichen; die Sektion II würde durch die Eingliederung dieser Vororte in die Sektion I nicht erheblich berührt, da in diesen Bezirken selbst nur verhältnismäßig wenig Unternehmer mit geringen Lohnsummen domizilierten. Nach einer längeren Debatte wurde der Antrag angenommen, daß diese Angelegenheit auf ein Jahr vertagt, und daß eine Kommission von 7 Mitgliedern zur Vorprüfung der Frage eingesetzt werden solle. Beim § 68 der Satzungen wird die bisherige Bestimmung beibehalten, daß für Statutenänderungen eine Dreiviertelmajorität der Versammlung erforderlich ist, desgleichen, daß für je 2000 Versicherte ein Delegierter gewählt wird. Nachdem nun über die wichtigsten Punkte Einigkeit erzielt worden war, wurden Satzung, Nebensatzung und Wahlordnung angenommen und der Vorstand ermächtigt, diejenigen formellen und sachlichen Änderungen vorzunehmen, welche das Reichsversicherungsamt im Genehmigungsverfahren etwa noch für erforderlich erachten sollte. Bei dem auf der Tagesordnung stehenden Punkte „Aufstellung einer neuen Dienstordnung für die Angestellten der Berufsgenossenschaft" wurde mitgeteilt, daß die vom Reichsversicherungsamt vorbereitete Normaldienstordnung sich nicht in den Händen der Genossenschaft befindet. Der Vorstand wird deshalb ermächtigt, die Dienstordnung endgültig festzusetzen, sobald alles Material vorhanden ist. Hierauf wurde über die Anstellung von Beamten auf Lebenszeit mit dem Recht auf Ruhegehalt beraten. Es sollen ferner an die Vorbildung der Beamten größere Anforderungen als bisher gestellt werden, und zwar sowohl der Bureaubeamten als auch der technischen Aufsichtsbeamten. Es wurde weiter einstimmig beschlossen, drei Beamten, die infolge ihres höheren Lebensalters beim Eintritt nicht mit Pensionsberechtigung angestellt werden konnten, jetzt aber mehr als 20 Jahre im Dienst sind, laufende Unterstützungen als Ruhegehalt zu gewähren. Als Ort für die nächste Genossenschaftsversammlung wurde Stralsund bestimmt.

Zentralverband Deutscher Zementwaren- und Kunststeinfabrikanten. In der Zeit vom 15. bis 18. August hält der Verband in München seine diesjährige Generalversammlung ab.

Interessengemeinschaft des Berliner Baugewerbes. Zwischen der Handwerkskammer Berlin, dem Schutzverein der Berliner Bauinteressenten, E. V., gegründet 1878, und dem Verbande zum Schutze des Deutschen Grundbesitzes und Realkredits, E. V., bekanntlich den drei Körperschaften, die sämtliche Zweige des Baugewerbes in sich vereinigen, schweben gegenwärtig Verhandlungen über den Abschluß einer Interessengemeinschaft. Es ist dabei zum erstenmal in Deutschland die Gründung einer sämtliche, nicht nur einzelne Zweige des Baumarktes in sich schließenden Organisation geplant, welche die Bekämpfung der Mißstände im Groß Berliner Baugewerbe zum Zweck und Ziel hat. Die Verhandlungen stehen kurz vor dem Abschluß, so daß voraussichtlich schon in den nächsten Wochen über das endgültige Arbeitsprogramm berichtet werden kann.

Gegen das Schmiergelderunwesen im Baugewerbe. Der am 6. Mai 1911 gegründete Verein gegen das Bestechungsunwesen, E. V., in Berlin zählt heute bereits über 1000 Mitglieder, und zwar 3 Staatsbehörden, 13 Städte, 23 Handelskammern, 59 Verbände und über 900 industrielle Betriebe. Im Februar 1912 berict der Ausschuß des Vereins über die Inangriffnahme der Arbeiten in bezug auf das Baugewerbe. Der Ausschuß stellte fest, daß der § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in seiner sinngemäßen Anwendung auf die Verhältnisse des Baugewerbes folgendermaßen auszulegen sei: „Der Architekt, der als Bauanwalt vom Bauherrn angestellt und bezahlt wird, darf Provisionen oder andere Vorteile vom Lieferanten weder annehmen, noch fordern, noch sich versprechen lassen.“ Um zum gemeinsamen Nutzen aller am Baugewerbe beteiligten Kreise über Maßnahmen zur Durchführung diese Grundsatzes und weiterer aufzustellender Grundsätze zu beraten, beabsichtigt der Verein gegen das Bestechungswesen, E. V., gemeinsam mit dem Bund Deutscher Architekten, dessen geschäftsführender Ausschuß am 26. Juli seine Zustimmung hierzu erklärte, für die 2. Hälfte des Oktober 1912 eine Versammlung von Vertretern der Verbände des Baugewerbes und aller am Baugewerbe interessierten Gewerbszweige einzuberufen. Verbände des Baugewerbes und Verbände aller am Baugewerbe interessierten Gewerbszweige, die Vertreter zu der Versammlung delegieren wollen, werden gebeten, dies an die Geschäftsstelle des Vereins gegen das Bestechungsunwesen, E. V., in Berlin-Charlottenburg 4, Kantstraße 129, mitzuteilen.

Verdingungswesen.

Eine Submissionsblüte ganz besonderer Art hat die Verdingung einer Wegeunterführung auf der Bahnstrecke Jossa—Fulda gezeitigt. Das Gebot des Höchstfordernden betrug 300 000 *M.*, gegen 90 000 *M.* des Niedrigstfordernden. Die Differenz beträgt also 210 000 *M.* Jeder Kommentar erübrigt sich.

Rechtswesen.

Vorsicht beim Aufstellen von Kokskörben. Vor kurzem wurde in Hirschberg ein interessanter Rechtsstreit zugunsten der Gnadenkirchgemeinde entschieden. Bei den Renovierungsarbeiten zum 200 jährigen Jubiläum im Jahre 1909 hatte die Architektenfirma der Bauräte Schilling und Graebner in Dresden Koksöfen zur Aufstellung gebracht. Von den ausströmenden Gasen waren die wertvollen Deckengemälde und auch die Orgel beträchtlich beschädigt worden. Da die Baufirma eine gütliche Einigung ablehnte, wurde das Schiedsverfahren eingeleitet. Es endete jetzt mit der Verurteilung der Firma zur Zahlung von 10 000 *M* und vier Fünftel der Kosten.

sk. **Ein „fester“ Preis über einen Neubau schließt Mehrforderungen des Baumeisters aus.** Verträge sind bekanntlich so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157 BGB.). Dasselbe besagt auch der § 133, welcher vorschreibt, daß bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist. Diese Vorschriften sind wichtig, um eine den Willen eines Vertragsschließenden zuwiderlaufende Auslegung zu verhindern. In dem folgenden Rechtsstreite hatte das Reichsgericht über die Auslegung eines Werkvertrages über die Errichtung eines Hausneubaues zu entscheiden: Der Maurermeister Gr. verpflichtete sich durch Vertrag, dem Bäckermeister K. und dessen Frau „den Neubau ihres durch Kostenanschlag usw. erläuterten Wohn- und Geschäftshauses für den festen Preis von 71 300 *M.*“ auszuführen. Nach Fertigstellung des Baues forderte der Baumeister jedoch den Preis von über 78 000 *M.* Die Mehrforderung bestand aus zwei Positionen: einmal dem Betrage für Extraarbeiten, die nicht im Kostenanschlag gestanden hatten, für eine besondere Decke, Öfen und Linoleumbelag, und den Mehraufwendungen, die dadurch entstanden, daß das Grundstück die katastermäßig festgestellte Größe um einige Quadratmeter überschritt, andererseits einem weiteren Betrage für Rabitzwände, Backstubentreppe usw. Seine Klage hatte vorm Landgericht Halle soweit Erfolg, als ihm die erste Forderung zugesprochen wurde. Vom Oberlandesgericht Naumburg wurde er jedoch mit beiden Positionen abgewiesen. Das Berufungsgericht trat der Ansicht der beklagten Bäckersleute bei, daß der Maurermeister nach dem Vertrage die Errichtung eines Neubaues einschließlich alles dessen, was nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zur Herstellung eines Neubaues im Akkord nötig sei, übernommen habe. Dafür spreche auch der Wortlaut des Vertrags. Schon die Bezeichnung der Gegenleistung für den Neubau als „Preis“ lasse erkennen, daß dieser ziffernmäßig begrenzt sein sollte. Noch klarer werde dies durch die Bezeichnung des Preises als „festen“. Der Neubau sei von dem Kläger also für einen festen Gesamtpreis übernommen. Soweit dies nach dem Wortlaut des Vertrages noch zweifelhaft sein könne, sprächen die Umstände für die Vertragsauslegung. Ein Angestellter des Klägers, der übrigens die materielle Lage der Beklagten gekannt habe, bekunde, daß letztere bei Vorlegung des Kostenanschlages nur auf die Schlußsumme achtgegeben hätten. Dies mag der Grund sein, daß sie nicht bemerkt hätten, daß im Anschlage noch verschiedenes fehle, abgesehen davon, daß sie als Laien und einfache Leute sich wohl nicht in den 26 Seiten langen Anschlag hineingefunden, vielleicht auch gar nicht den Versuch dazu gemacht hätten. Aus dem Sachverständigenurteil: Der Bau hätte ohne die nachträglich in Rechnung gestellten Arbeiten gar nicht seiner Bestimmung übergeben werden können, gehe hervor, daß ein Vergessen des Klägers vorliege. Bei der

Kenntnis des Klägers von den beschränkten Vermögensverhältnissen des Beklagten könne von einer ungerechtfertigten Bereicherung letzterer, die auf den Kostenanschlag vertrauten, schon wegen des Vertrages keine Rede sein. Ebenso sei der Anspruch wegen der Mehrbebauung unbegründet. Liege hier auch ein Versehen oder Vergessen des Klägers vor, so habe er doch seinem Akkord gemäß nur das vertraglich Bedungene geleistet. Deshalb entfalle auch hier eine ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten, deren Einverständnis mit der Vergrößerung nicht ein solches mit einer Mehrzahlung erkennen lasse. Übrigens habe hier, wie im ersten Falle, der Kläger die mögliche Anfechtung unterlassen. Aus diesen Gründen hat auch das Reichsgericht das Urteil bestätigt und die Revision des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. (Urteil des Reichsgerichts vom 14. Mai 1912. — Aktenzeichen VII. 58/12. — Nachdruck verb.)

Bücherschau.

Das Warenhaus, Kauf-, Geschäfts-, Bureau-Haus. Herausgegeben von Dr.-Ing. Alfred Wiener, Architekt. 372 Seiten mit 401 Abbildungen. Berlin 1912. Verlag von Ernst Wasmuth, A.-G. Preis 18 ℳ, geb. 20 ℳ.

Das Buch gibt eine Übersicht der Erfahrungen, welche bisher im Bau der genannten Häuser gemacht worden sind; es bespricht deren wirtschaftliche Entwicklung, ihre baulichen Besonderheiten und architektonische Ausbildung.

Tarif- und Streikbewegungen.

Mewe Wpr. Hier sind sämtliche Maurer in den Ausstand getreten; sie fordern einen höheren Stundenlohn.

Handelsteil.

Ziegel.

Berlin. Die Preise für Ziegel, Zement und Gips in der 2. Hälfte des Monats Juli 1912 (im Verkehr zwischen Steinhändlern und Konsumenten, bei größerem Bedarf) sind von der bei den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin bestehenden Ständigen Deputation für Ziegelindustrie und Ziegelsteinhandel wie folgt ermittelt:

	Mark für das Tausend
Hintermauerungsziegel I. Klasse	21,00—22,50
desgl. per Bahn bezogen	21,50—23,50
(Hintermauerungsziegel II. Kl. sind 1 ℳ billiger)	
Hintermauerungsklinker I. Klasse	25,00—29,00
Brettziegel von der Oder	26,00—30,00
Hartbrandziegel vom Freienwalder Kanal u. v. d. Oder	26,00—30,00
Klinker	27,00—36,00
Birkenwerder Klinker	36,00—60,00
Rathenower Handstrichziegel	36,00—41,00
desgl. desgl. zu Rohbauten	38,00—46,00
desgl. Maschinenziegel, Ia Verblender	43,00—50,00
desgl. desgl. II „	40,00—45,00
desgl. Dachziegel	34,00—40,00
Poröse Vollziegel	28,00—30,00
„ Lochziegel	25,00—30,00
Chamotteziegel	80,00—100,00
Lausitzer gelbe Verblender	45,00—60,00
Berliner Kalksandsteine	18,00—21,50
Zement, pro 170 kg netto	5,70— 6,00
Stern-Zement, pro 170 kg netto	6,00— 6,75
Putz-Gips, } pro Sack = 75 kg, frei Bau,	1,60— 1,80
Stuck-Gips, } einschl. Verpackung	1,75—1,90

Die Preise verstehen sich für Wasserbezüge in Ladungen frei Kahn ausschl. Ufergeld, für Bahnbezüge frei Waggon, Eingangsbahnhof; ab Platz erhöhen sich die Preise um 0,50—1,00 ℳ für das Tausend bei Wasserbezug.

Graudenz. Die anhaltend große Hitze im Monat Juli begünstigte die Herstellung von Tonziegeln und ähnlicher Fabrikate der Ziegelbranche ganz außerordentlich. Der Produktion standen indessen entsprechende Lieferungen nicht gegenüber, so daß sich ziemliche Vorräte angesammelt haben. Für den Herbst ist ein etwas lebhafteres Geschäft zu erwarten, da mit dem Bau des Kasernements für das neu aufzustellende Pionierbataillon begonnen werden soll. Vermutlich werden hierbei — aber nur für die Zwischenwände — Kalksandsteine verwendet werden. Private Bauten stehen nicht in Aussicht, doch dürfte eine Besserung im kommenden Frühjahr zu erwarten sein, wenn eine Erleichterung in der Beschaffung von Baugeldern und namentlich zweitstelligen Hypotheken eingetreten sein wird. (Wenn da nicht Lohnkämpfe einen Strich durch die Rechnung machen. Die Schriftltg.) Preise und Zahlungsbedingungen sind unverändert.

Zement.

Die oberschlesische Zementindustrie ist bei erhöhten Preisen gut beschäftigt, so daß für das laufende Jahr mit einem günstigeren Ergebnis zu rechnen ist. Es wird allerdings als fraglich bezeichnet, daß die Dividenden die vom Publikum erwartete Höhe erreichen werden, da die Werke zunächst die Mittel dazu benützen werden, sich innerlich zu konsolidieren und für spätere Kämpfe zu rüsten.

Holz.

Vom Holzmarkt. Die Belebung, die der Holzmarkt in letzter Zeit zeigte, hat einer ziemlichen Ruhe Platz gemacht, da die Platzhändler in ihren Einkäufen zurückhaltend geworden sind. Es ist die Meinung verbreitet, daß in den nächsten Monaten Preisrückgänge zu verzeichnen sein werden. Die Mühlen haben große Vorräte liegen und müssen nun, der vorgerückten Jahreszeit wegen, die unverkaufte Ware einlagern. Das Baugeschäft liegt still, und eine Besserung ist kaum zu erwarten, wenigstens nicht für die nächsten Wochen. Auf den ostdeutschen Mühlen liegen bedeutende Vorräte in Fußbodenware. In Balken konnte bei starkem Angebot einiger Umsatz erzielt werden. In Tischlereiholz ist der Geschäftsgang noch befriedigend. Mauerlatten waren nur wenig gefragt.

Eisen.

Der oberschlesische Walzeisenmarkt zeigt auch weiterhin ein gutes Bild. Der Monat Juli brachte reichen Zugang an spezifizierter Arbeit; es werden Lieferfristen von 16 bis 18 Wochen beansprucht. Die Beschäftigung dürfte später sich noch weiter günstig entwickeln. Der Preis für Flußstabeisen hat eine Veränderung nicht erfahren; eine Erhöhung dürfte aber eintreten, sobald der Verkauf für das vierte Vierteljahr freigegeben wird, was demnächst der Fall sein dürfte.

Verschiedenes.

Kokosfaser als Füll- und Bindestoff für Gipsdielen, Rolldecken und für Stuckzwecke. Die hereinkommenden kleinen Importe finden schlank Käufer zu festen Preisen und ist die Marktlage für das Abladegeschäft ebenfalls unverändert fest.

Helle Faser: Ohne Umsatz. Ludolph Struve & Co.

Die Zementwarenindustrie in Mittelschlesien hat günstige Fortschritte gemacht. Vor kurzem fand die Quartalssitzung des Bezirksvereins Mittelschlesien im Zentralverband Deutscher Zementwaren- und Kunststeinfabrikanten statt, in der über die Geschäftslage Bericht erstattet wurde. Eingehend wurde die Frage der Farbe der Zementdachsteine behandelt und festgestellt, daß hier gegen früher eine entschiedene Besserung zu

verzeichnen sei. Hat früher die Verwendung unschöner Farben den Zementdachstein etwas diskreditiert, so hat er sich doch jetzt infolge der Bestreben des Verbandes, nach denen seine Mitglieder nur wirklich brauchbare, einwandfreie Farbe verwenden dürfen, guten Eingang verschafft. — Dagegen bietet die Zementwarenindustrie in Oberschlesien ein wenig erfreuliches Bild, wie eine Versammlung der Mitglieder des oberschlesischen Bezirksverbandes zeigte Das Geschäft liegt hier sehr darnieder. Die Preise liegen weit unter den Gestehungskosten einer guten Ware, was natürlich auf die Qualität der Ware nicht ohne Einfluß geblieben ist. Es herrscht ein bedeutendes Überangebot in Zementwaren. In der Versammlung wurde gleichfalls die Annahme bestimmter Normen für die Güte der Waren beschlossen. Hierdurch hofft man der Übelstände Herr zu werden. Die Leitung des oberschlesischen Bezirksvereins liegt in den Händen der Firma „Oberschlesische Zementindustrie L. Fraenkel" in Dziergowitz, Kreis Cosel.

Verband Deutscher Herdfabrikanten G. m. b. H. Hagen Der seit 1905 als lose Vereinigung bestehende Verband Deutscher Herdfabrikanten ist, wie schon mitgeteilt, unter Hinzutritt einer Reihe von Firmen in eine G m. b. H. umgewandelt worden mit bestimmten vertraglichen Pflichten der Firmen untereinander und mit fester Kontingentierung der Produktion. Die Dauer der G. m b. H. ist auf eine längere Reihe von Jahren berechnet; eine Kündigung oder der Austritt einzelner Firmen ist erst nach Ablauf von drei Jahren möglich. Als Zweck der Gesellschaft soll in erster Linie durchgeführt werden: eine möglichst gleichmäßige Gestaltung der Fabrikate, besonders in Rücksicht auf die Ersatzteile und Gleichstellung der Verkaufspreise. Ferner wird eine Verständigung angestrebt mit den in Betracht kommenden Händlern über bestimmte Preise und Bedingungen für den Wiederverkauf der Herde, damit auch für den Zwischenhandel gesunde Marktverhältnisse geschaffen werden. Die beteiligten Firmen stellen zurzeit schon ca. vier Fünftel der gesamten deutschen Produktion in Herden her.

Grundstücks- und Hypothekenmarkt.

Berlin. (Wochenbericht des Vereins Berliner Grundstücks- und Hypotheken-Makler.) Die Ruhe auf dem Hypothekenmarkte hat auch in der Berichtswoche eine Änderung nicht erfahren. Nach wie vor bestehen die Geldgeber auf strammen Bedingungen, so daß hierdurch der Baumarkt nicht unwesentlich beeinflußt wird.

Notiert wurden: Pupillarisch erststellige Eintragungen in Abschnitten bis 400000 ℳ 4 v. H., sonstige feine Anlagen $4^1/_4$ bis $4^3/_8$ v. H., Institutsgelder $4^1/_4$—$4^1/_2$—$4^3/_4$ v. H., Vorortshypotheken $4^3/_8$—$4^7/_8$ v. H., Baugelder 5—$5^1/_2$—6 v. H., zweite Stellen in bester Lage hinter niedrigen Eintragungen 5—$5^1/_2$ v. H., sonstige Appoints 6—$6^1/_2$ v. H., Institutsgelder bedingen 1—$2^1/_2$ v. H. Abschlußprovision.

Am Grundstücksmarkte kamen nur wenige Besitzveränderungen zustande. Baustellen wurden am Tempelhofer Feld, in Niederschöneweide, Treptow und Karlshorst verkauft.

Geschäftliches.

Die Hoch- und Tiefbauabteilung des Kyffhäuser-Technikums Frankenhausen eröffnet im Oktober d. J. ihr 32. Semester und zählt somit zu den älteren angesehenen Instituten ähnlicher Organisation. Die Hoch- und Tiefbauschule hat die früher auch bei den Königlichen Bauschulen übliche Organisation eines viersemestrigen Lehrganges beibehalten, die angegliederten Fachkurse für Architektur und Bauingenieurwesen werden nach insgesamt 6 Semestern zurückgelegt. Außer Baukonstruktion und Entwerfen finden besondere Betonung im Unterrichtsplane die Lehrfächer: Baustatik, Eisenbeton (auch konstruktiv) und städtischer Tiefbau. Mit der in unserer Zeit so wichtigen Frage der Prüfung von Baumaterialien beschäftigen sich die Besucher der Baugewerkschule Frankenhausen eingehend in den eigenhändig durchgeführten Versuchen an den im Laboratorium aufgestellten Festigkeitsmaschinen. Der Besuch der Schüler, deren Reifezeugnis bei der Ablegung der Meisterprüfung von der zuständigen Handwerkskammer anerkannt wird, kann bestens empfohlen werden.

Vorsatzbeton und Kunststeine. Welche Bedeutung die Herstellung und Anwendung dieser beiden Baumittel in den letzten Jahren erlangt hat, sieht man so recht aus dem hübsch ausgestatteten Heft mit Preisliste, welches die Verkaufsstelle für Terrazzo- und Kunststein-Materialien, Tharandt i. Sa., kostenlos versendet. Demselben sind auch Rezepte und beachtenswerte Winke für die Herstellung aller Arten Kunststeine und Vorsatzbeton beigefügt, aus demselben kann man beurteilen, wie leicht es dieser Industrie ist, durch Verwendung von den verschiedensten harten und weichen Materialien aller Farben und Strukturen nicht allein die Natursteine täuschend nachzuahmen, sondern dieselben vielmehr veredelt resp. idealisiert herzustellen, also die Fehler im Gestein zu vermeiden, welche die Natur, sei es in Farbe oder in der Struktur begangen hat. Es dürfte daher für diejenigen, welche sich mit der Herstellung von Kunststeinen, Vorsatzbeton und Terrazzoarbeiten befassen, vorteilhaft sein, sich das Heftchen kommen zu lassen. Bezüglich der Fracht per Bahn und Elbschiff liegt Tharandt-Dresden geographisch sehr günstig.

Sandverwertung. Die moderne Technik rastet nicht, sie schafft ständig Verbesserungen an bestehenden Maschinen oder bringt neue Konstruktionen und Arbeitsweisen, die es ermöglichen, bessere und billigere Waren als bisher zu fabrizieren. Ganz besonders hat die moderne Sandverwertung von diesen Fortschritten der Industrie profitiert. Ihre Erzeugnisse, wie Zementdachsteine, Betonhohlblöcke, Zementmauersteine, Trottoirplatten, Röhren für Kanalisation und Drainage, Treppenstufen, Betonpfosten usw. sind durch die vervollkommneten Einrichtungen zur Herstellung konkurrenzfähig geworden. Die Behörden haben sich von den Vorteilen sachgemäß fabrizierter Zementwaren überzeugen lassen und verwenden sie jetzt recht häufig selbst. Besondere Verdienste um die Verbesserung solcher Maschinen und Formen hat sich die bekannte Maschinenfabrik Dr. Gaspary u. Co., Markranstädt bei Leipzig, erworben. Die Produkte dieser Maschinen sind mustergültig und wohlfeil in der Herstellung. In einer Broschüre „Moderne Baustoffe", Nr. 284, hat die genannte Firma die einfache Herstellung von Zementwaren auf Dr.-Gaspary-Maschinen eingehend beschrieben. Anschauliche Bilder zeigen was man bereits mit Produkten der Maschinen in der ganzen Welt errichtete. Die Broschüre gibt auch Fingerzeige, wie man vorteilhaft vorhandene Sand- und Kieslager, Schlackenhalden, Steinbruchabfälle usw. ausnützt, so daß es für Interessenten anzuraten ist, sie sich senden zu lassen, um so mehr, als sie ohne Verbindlichkeit und Kosten für den Anfragenden seitens der Firma Dr. Gaspary abgegeben wird.

Inhalt.

Über gewerbliche Fortbildungsschulen. — Erlasse des Polizeipräsidenten von Berlin. — Gerüst-Architektur. — Vereinfachung und Beschleunigung des Mahnverfahrens. — Verschiedenes. — Handelsteil. — Geschäftliches.

Abbildungen.

Blatt 257—258. Architekt Alfred Kalkman: Eingebautes Wohn- und Geschäftshaus.
Blatt 258—259. Architekt Alfred Kalkman: Doppelhaus für zwei Familien.
Blatt 260. Architekt Alfred Kalkman: Vorstädtische Wohnhausgruppe.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just und Bauingenieur M. Preuß in Breslau. ◻ Verlag Paul Steinke in Breslau, Sandstraße 10.